

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zapel**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. MV 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 17.09.2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zapel erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zapel wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 168 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 77 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorvertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungs- bezogenen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zapel, den 21.05.2025

Im Original gez.

Wandschneider  
Bürgermeister